

111.1.07

## **Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren (Richtlinien Berufseignungsabklärung)**

vom 1. Januar 2017 (Stand 1. Februar 2024)

Gestützt auf § 3<sup>bis</sup> sowie § 12 Abs. 1 lit. c Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Januar 2017 (StuPO) erlässt die Direktorin auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

### **Funktion der Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren**

Angehende Lehrpersonen müssen zu Studienbeginn bereits über elementare Selbst- und Sozialkompetenzen und berufliche Interessen im Sinne von grundlegenden Dispositionen für den Lehrberuf verfügen. Mit der Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren (nachfolgend "Assessment") wird festgestellt, ob diese Dispositionen und damit das Potenzial für die Entwicklung der Kompetenzen für das professionelle Handeln in pädagogischen Kontexten vorhanden sind. Die rechtliche Grundlage dieser Richtlinie findet sich in § 3<sup>bis</sup> der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO). Das erste Praktikum darf erst nach dem bestandenen Assessment absolviert werden (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 4 StuPO).<sup>1</sup> Bei der Studienvariante Quereinstieg ist der Nachweis über das erfolgreiche Assessment eine Voraussetzung für das Studium.

### **1. Geltungsbereich und Zeitpunkt für Assessment**

1.1. Die Abklärung der Berufseignung geschieht für folgende Studiengänge im Assessmentverfahren:

- a. Bachelorstudiengang Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)<sup>2</sup>
- b. Bachelorstudiengang Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)<sup>3</sup>
- c. Bachelorstudiengang Sekundarstufe I
- d. Masterstudiengang Sekundarstufe I
- e. Diplomstudiengang Sekundarstufe II

Ausgenommen sind Studierende, die an einer Pädagogischen Hochschule ein vergleichbares Verfahren bestanden haben, sowie Studierende, die bereits im Besitz eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms sind.

Das Verfahren für Studienbewerberinnen und -bewerber ohne formale Zulassungsausweise gemäss § 3 Abs. 1 lit. a bzw. lit. c StuPO ("Admission sur dossier") ist in den entsprechenden Zulassungsrichtlinien geregelt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Ergänzung vom 3. Juli 2018

<sup>2</sup> Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

<sup>3</sup> Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

<sup>4</sup> Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5), Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis ("Admission sur Dossier"), Nr. 111.1.03

1.2. Das Assessment muss vor dem ersten Praktikum absolviert werden.

1.3.<sup>5</sup>

## 2. Anmeldung und Zulassung zum Assessment

2.1. Die Anmeldung zum Assessment erfolgt gemäss den auf der Webseite der PH FHNW publizierten Modalitäten.

2.2. Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Assessment vor Studienbeginn absolvieren, müssen für einen Studiengang an der PH FHNW zugelassen sein.

## 3. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

3.1. Die Teilnehmenden erhalten den Termin des Assessments von der Zentralen Studienadministration (nachfolgend ZSA) nach Erhalt des provisorischen Zulassungsentscheids zum Studium. Bei der Anmeldung zum Studium ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis des Assessments erst rund 8 Wochen nach der Durchführung vorliegt.

3.2. Kann das Assessment aus wichtigen Gründen (d.h. insbesondere infolge Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt) nicht absolviert werden, ist die ZSA unverzüglich zu orientieren. Innerhalb von drei Arbeitstagen sind entsprechende ärztliche Zeugnisse oder Nachweise nachzureichen. Der neue Termin wird von der ZSA in Absprache mit der mit der Durchführung beauftragten Fachstelle (siehe Ziff. 4.1) mitgeteilt.

3.3. Wird am Assessment ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht teilgenommen bzw. erscheint die betreffende Person nicht termingerecht, hat dies das Ergebnis "nicht bestanden" zur Folge.

3.4. Alle am Tag des Assessments den Teilnehmenden ausgehändigten Unterlagen müssen der Moderatorin/dem Moderator unaufgefordert zurückgegeben werden.

## 4. Verfahren

4.1. Das Assessment dauert einen Tag. Die Organisation des Verfahrens obliegt der Fachstelle Berufseignungsassessment<sup>6</sup> im Institut Weiterbildung und Beratung (nachfolgend Fachstelle).

4.2. Die Teilnehmenden erhalten verschiedene Aufgaben, die einen Bezug zum Lehrberuf haben. Geprüft werden Aspekte der personalen und sozialen Kompetenz.<sup>7</sup> Bei der Bearbeitung dieser Aufgaben werden die Teilnehmenden von drei Fachpersonen (zwei Assessorinnen bzw. zwei Assessoren und einer Moderatorin bzw. einem Moderator) nach definierten Kriterien beobachtet und schliesslich bewertet.

4.3. Die einzelnen Beurteilungskriterien sind auf der Homepage publiziert.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Änderung vom 1. Februar 2024

<sup>6</sup> Änderung vom 28. Januar 2019

<sup>7</sup> Änderung vom 3. Juli 2018

<sup>8</sup> Änderung vom 3. Juli 2018

- 4.4. Das Assessment ist bestanden, wenn alle Beurteilungskriterien erfüllt sind.
- 4.5. Innert 20 Tagen nach Durchführung des Assessment teilt die Assessorin/ der Assessor der teilnehmenden Person das provisorische Ergebnis des Assessments mit und erläutert es in einem individuellen Rückmeldegespräch.
- 4.6. Den Entscheid über das Bestehen resp. Nichtbestehen des Assessments trifft ein Mitglied der Institutsleitung des IWB auf Antrag der Fachstelle. Der Entscheid wird den Teilnehmenden von der ZSA innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung des Assessments in Verfügungsform eröffnet. Die Teilnehmenden erhalten mit der Verfügung eine schriftliche Auswertung.
- 4.7. Gegen eine negative Beurteilung des Assessments kann gemäss den Bestimmungen der StuPO bei der Direktorin resp. beim Direktor der PH FHNW Einsprache erhoben werden (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 6 StuPO). Eine allfällige Einsprache löst keine aufschiebende Wirkung im Sinne einer Zulassung zum ersten Praktikum aus (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 4 StuPO).<sup>9</sup>

## 5. Wiederholung des Assessments

- 5.1. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Assessment kann einmal innerhalb einer Frist von 12 Monaten wiederholt werden (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 4 StuPO).
- 5.2. Die Teilnehmenden melden sich erneut wie unter Ziff. 2.1. beschrieben an und erhalten einen neuen Termin zugewiesen.
- 5.3. Ein zweites Nichtbestehen des Assessments hat die definitive Nichtzulassung (vor Studienbeginn) bzw. den Ausschluss aus dem Studium (nach Studienbeginn) zur Folge (§ 3<sup>bis</sup> Abs. 5 StuPO).

## 6. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. Februar 2024

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

<sup>9</sup> Ergänzung vom 3. Juli 2018